

Vernehmlassung zum direkten Gegenentwurf des Bundesrates zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»

Organisation / Organizzazione	Kanton Basel-Stadt
Adresse / Indirizzo	Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel Kontaktperson: Michel Laszlo, Kantonstierarzt 061 267 58 34 michel.laszlo@bs.ch
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	 

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassungen@blv.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à vernehmlassungen@blv.admin.ch. Un envoi **en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica vernehmlassungen@blv.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Fragebogen zum direkten Gegenentwurf

Frage 1	Befürworten Sie einen direkten Gegenentwurf zur Volksinitiative «Keine Massentierhaltung in der Schweiz (Massentierhaltungsinitiative)»?
Antwort	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Begründung	Die Würde des Tieres wird bereits in den Grundsatzartikeln der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung thematisiert und geregelt (Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 Tierschutzgesetz [TschG, SR 455] vom 16. Dezember 2005). Dieser Grundsatz gilt allgemein für sämtliche Wirbeltiere, die je nach Verwendungs- bzw. Daseinszweck in Kategorien eingeteilt werden. So dienen Nutztiere primär der Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln tierischer Herkunft, aber auch der Pflege und Erhaltung unseres Ökoystems (u.a. Landschaftspflege). Der vorliegende direkte Gegenentwurf zur Volksinitiative wird dem Grundanliegen der Initiative gerecht, indem er nicht nur den Schutz aller Tiere erfasst, sondern auch dem Wohlergehen einen hohen Stellenwert zumisst. Gleichzeitig berücksichtigt der Gegenentwurf weitere Rechtsgebiete, z.B. die Agrarpolitik, sowie wichtige Verpflichtungen wie z.B. internationale Handelsabkommen und verzichtet aus diesem Grunde auf die Forderung,

	<p>Importregelungen im Sinne der Initiative zu erlassen. Die Ausweitung des Schutzes von Nutztieren durch Reduktion der Tierzahlen in den landwirtschaftlichen Tierhaltungen hätte eine direkte Auswirkung auf die Grundversorgung wie auch auf die Bodenbewirtschaftung, z.B. in Berggebieten und in der Alpwirtschaft). Viele landwirtschaftliche Betriebe sind dem ökologischen Leistungsnachweis verpflichtet, eine Voraussetzung für die Auszahlung der landwirtschaftlichen Direktzahlungen. Diese sind auch an den Tierschutz gekoppelt. Seit den 90er Jahren haben die Landwirte die Möglichkeit, mittels durch den Bund finanziell geförderten Tierwohlprogramme (BTS- und RAUS) höhere Tierschutzstandards umzusetzen, als es die Minimalanforderungen der Tierschutzgesetzgebung vorgeben. Es ist hierbei allerdings festzuhalten, dass insbesondere im Schweine- und Nutzgeflügelbetrieben noch zu wenig Gebrauch von diesen Standards gemacht wird. Ferner ist auf das Landwirtschaftsrecht zu verweisen, in dem die Tierzahl eines Betriebes durch die Höchstbestandesregel begrenzt wird. Auch diese Massnahme ist direktzahlungsrelevant. Mit dem direkten Gegenentwurf sollen die Minimalanforderungen in der Nutztierhaltung in den Bereichen „Auslauf“ und «tierfreundliche Unterbringung» allerdings nochmals erhöht werden. Hierfür erforderliche bauliche Massnahmen unterliegen einer zeitlich langen Übergangsfrist und sollen via Investitionshilfen im Rahmen von AP22+ mitfinanziert werden. Die bisherigen finanziellen Anreizsysteme sollen beibehalten werden.</p>
Frage 2	<p>Falls Sie einen direkten Gegenentwurf befürworten, sind Sie mit dem Vorschlag des Bundesrates einverstanden?</p>
Antwort	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> teilweise</p>
Begründung	<p>Dem Wunsch der Initianten und der Konsumentinnen und Konsumenten, den Tieren Haltungsbedingungen und einen Umgang zu gewähren, der ihnen weitgehend ein artgemässes Verhalten ermöglicht und Wohlergehen sicherstellt, wird zusätzlich zu den heutigen Bestimmungen mit den Präzisierungen in Art. 80 Abs. 1 und 2^{bis} Rechnung getragen. Entsprechend sind gemäss den Erläuterungen Weiterentwicklungen der Vorschriften im Tierschutzbereich notwendig und geplant.</p> <p>Für das Wohlergehen eines Tieres sind eine tierfreundliche Unterbringung, die bedarfsgerechte Fütterung und vorsorgliche Pflege, ein ausreichend und regelmässiger Auslauf ins Freie, und eine schonende Schlachtung ausschlaggebend. Aber auch ein stressarmer und schonender Transport der Tiere, sei es zum Schlachthof oder ein anderweitiger Transport, stellen wichtige Komponenten des Wohlergehens dar.</p>

Frage 3	Falls Sie nur teilweise einverstanden sind, welche Änderungen beantragen Sie?
Änderungsvorschläge	<p>Der Kanton Basel-Stadt ist grundsätzlich einverstanden. Es bedarf allerdings einer Ergänzung in Art. 80 Abs. 2^{bis}:</p> <p>Bei Nutztieren muss das Wohlergehen insbesondere sichergestellt werden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. tierfreundliche Unterbringung; b. bedarfsgerechte Fütterung und Pflege (neu); c. regelmässigen Auslauf; d. schonende Transportbedingungen (neu); e. schonende Schlachtung.
Begründung	Zur Sicherstellung des Wohlergehens erachtet der Kanton Basel-Stadt zusätzlich zu den im direkten Gegenentwurf genannten Komponenten die bedarfs- und verhaltensgerechte Fütterung (Inhaltstoffe und Darbietungsform) und vorsorgliche Pflege sowie schonende Transportbedingungen (nicht nur anlässlich von Schlachttiertransporten) als erforderlich. Ebenso soll für das Wohlergehen ein stressarmer und schonender Transport der Tiere sichergestellt werden.
Frage 4	Haben Sie weitere Bemerkungen zum Bundesbeschluss oder zum erläuternden Bericht?
Bemerkungen	keine